

# Jugendordnung des Tanzsportclub Dortmund e.V.

Stand: 24. April 2015



## § 1 Name

Die Jugendabteilung im Tanzsportclub Dortmund e.V. ist die Jugendorganisation im Tanzsportclub Dortmund e.V.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder in der Jugendabteilung sind:

- a) Alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Mitglied im Tanzsportclub Dortmund sind (im weiteren TSC-Jugend genannt).
- b) Alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## § 3 Einbindung in den TSC Dortmund

- (1) Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des Tanzsportclub Dortmund e.V.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Verein stellt deshalb einen Etat zur Verfügung.

## § 4 Zweck

Ihr Zweck ist die Pflege und Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

## § 5 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- a) den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
- b) die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
- c) zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken,
- e) das gesellschaftliche Engagement Tanzsport treibender Jugendlicher anzuregen,
- f) die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren,
- g) die gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

## § 6 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Jugendausschuss

## § 7 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Als Gäste können Mitglieder des Vorstands an der Jugendversammlung teilnehmen. Außerdem kann der Jugendausschuss weitere Personen als Gäste zur Jugendversammlung zulassen.
- (3) Anträge zur Jugendversammlung können vor oder während jeder Jugendversammlung formlos von jedem Mitglied der Jugendabteilung gestellt werden.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
  - b) Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes
  - c) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Wahl des Jugendausschusses
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Der Jugendwart lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung auf den Vereinswebseiten unter [www.tanzsportclub-dortmund.de](http://www.tanzsportclub-dortmund.de) ein. Auf der Startseite muss zumindest ein gut erkennbarer Hinweis auf die Einberufung stehen, der zum vollständigen Text der Einberufung führt. Zusätzlich ist die vollständige Einberufung an gut sichtbarer Stelle im Vereinsheim auszuhängen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder der Jugendabteilung schriftlich gefordert und begründet wird.
- (8) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart , bei dessen Verhinderung von seinem Stellverteter geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (9) Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist innerhalb von 2 Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (10) Die Jugendversammlung wählt für jeweils ein Jahr den Jugendausschuss. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend §6.8 der Satzung des Tanzsportclub Dortmund e.V.
- (11) Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

#### § 8 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Tanzsportclub Dortmund e.V. zuständig.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus
  - a) Jugendwart,
  - b) zwei Jugendsprechern, die bei ihrer Wahl der TSC-Jugend angehören,
  - c) einem Elternvertreter, der Erziehungsberechtigter eines minderjährigen Vereinsmitglieds sein soll.
- (3) Der Jugendwart muss zum Zeitpunkt der Wahl über 18 Jahre alt und Vereinsmitglied sein. Er ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und außerdem ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Im Verhinderungsfall und bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes nimmt der Elternvertreter die Aufgaben des Jugendwartes als sein Stellvertreter wahr.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes ist von seinem Stellvertreter unverzüglich eine Jugendversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

#### § 9 Sonstiges

- (1) Änderungen zur Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

*Diese Jugendordnung wurde am 17. März 2015 von der Jugendversammlung beschlossen und am 24. April 2015 von der Mitgliederversammlung genehmigt.*